



NIEDERSCHRIFT NR. 3

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates am **14.03.2019**

Beginn: 19.30 Uhr, Ende 19.50 Uhr

in 79427 Eschbach, Castellsaal

Anwesend:	Mario Schlafke Michael Isele Dieter Maier Claudia Olczak Michael Riesterer Lionel Calon Martin Suger Susanne Tegel Manfred Bläse Heiko Schrauber	Bürgermeister GRat GRat GRätin GRat GRat GRat GRätin GRat GRat	Vorsitzender
Verwaltung:	Elke Müller Tanja Sommer	HAL RAL	Schriftführerin
Entschuldigt:	Claudia Geisselbrecht	GRätin	

Bürgermeister Mario Schlafke begrüßt die Anwesenden zur 3. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Castellsaal in Eschbach.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gremiumsmitglieder zur Verhandlung durch die Einladung vom 06.03.2019 ordnungsgemäß geladen wurden. Am 06.03.2019 wurden Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ortsüblich bekannt gemacht.

Da mit derzeit 10 Gremiumsmitgliedern mehr als die Hälfte der 11 ordentlichen Gremiumsmitglieder zum Sitzungsbeginn anwesend sind, wird die Beschlussfähigkeit grundsätzlich festgestellt.

Als **Urkundspersonen** werden Martin Suger und Heiko Schrauber ernannt.

Es bestehen keine Fragen oder Anträge zur Tagesordnung.



zwischen Schwarzwald und Rhein

Bürgermeisteramt * Hauptstraße 24 * 79427 Eschbach

I «Feld1»
«Feld3» «Feld6» «Feld4»
«Feld7»
«Feld8» «F10»

Abteilung	Personal- und Rechnungsamt
Bearbeiter	Sabine Werner
Fon	0 76 34 / 5504- 16
Fax	0 76 34 / 5504- 55
E-Mail	werner@gemeinde-eschbach.de
Web	www.gemeinde-eschbach.de
Facebook	@RathausEschbach

Unser Zeichen	022.30
Ihr Zeichen	-
Ihre Nachricht	-

Eschbach, 6. März 2019

Einladung zur 3. öffentlichen und zur 3. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 14. März 2019

Sehr geehrter «Feld2» «Feld5»,

zu der am Donnerstag, 14. März 2019 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Castells stattfindenden öffentlichen und der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates lade ich Sie herzlich ein.

Nach § 34 Abs. 3 GemO sind Gemeinderäte verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.

Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen liegen dieser Einladung bei. Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 13.12.2018 wird vorab per E-Mail verschickt.

Die Sitzung am 28.03.2019 wird wie vorgesehen stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Schlafke
Bürgermeister

II. z. d. A. Ju

Tagesordnung

Für die am Donnerstag, 14.03.2019 um 19.30 Uhr

im Castellsaal stattfindende **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates.

- TOP 1 Einwohnerfragen
- TOP 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- TOP 3 Auflegung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2018
- TOP 4 Kommunalwahlen am 26.05.2019: Bildung des Gemeindewahlausschusses
Beschlussvorlage Nr. 2019-014
- TOP 5 Planungsvereinbarung zwischen den Kommunen und der DB Netz AG sowie Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen zur Vermeidung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der geplanten Bahntrasse im PfA 8.3 und 8.4 als Beitrag der Region zur Sicherung der überwiegend in Tieflage geführten Bürgertrasse
Beschlussvorlage Nr. 2019-013
- TOP 6 Mitteilungen der Verwaltung
- TOP 7 Anfragen an die Verwaltung
- TOP 8 Einwohnerfragen

gez. Mario Schlafke
Bürgermeister



NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	☒
Sitzung:	14.03.2019	nichtöffentlich:	☐
Anwesend:	Bürgermeister und 9 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

TOP 1

Einwohnerfragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.





NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	☒
Sitzung:	14.03.2019	nichtöffentlich:	☐
Anwesend:	Bürgermeister und 9 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	-

TOP 2

Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2019 wurden folgende nichtöffentliche Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt nach Prüfung der Teilnahmeanträge, alle drei Bewerber laut Teilnahmewettbewerb zum Teil II. des Verhandlungsverfahren einzuladen.
2. Der Trägerdienst für das Amts- und Mitteilungsblatt „Eschbacher Bote“ wird dem Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, 78333 Stockach übertragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag mit dem Primo-Verlag diesbezüglich zu ändern.

3. Die Wohnung Nr. 4 in der Wohnanlage wird ab 01.04.2019 neu vermietet.





NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	☒
Sitzung:	14.03.2019	nichtöffentlich:	☐
Anwesend:	Bürgermeister und 9 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	-

TOP 3

Auflegung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2019

1. Beschlussantrag:

Die Niederschrift wird wie vorgelegt beschlossen.

2. Aussprache:

GRat Calon rügt die späte Vorlage der Niederschrift.

3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

offen: ☒ geheim: ☐

Enthaltungen: 0

4. Beschluss:

Die Niederschrift wird wie vorgelegt beschlossen.





Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	☒
Sitzung:	14.03.2019	nichtöffentlich:	☐
Anwesend:	Bürgermeister und 9 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	062.320

TOP 4

Kommunalwahlen am 26.05.2019: Bildung des Gemeindewahlausschusses

1. Beschlussantrag:

In den Gemeindewahlausschuss werden gewählt:

Ordentliches Mitglied

HAL Elke Müller
(Vorsitzende)

GR Dieter Maier
(Beisitzer)

GR Manfred Bläse
(Beisitzer)

persönlicher Stellvertreter

Wolfgang Rothmann
(stellvertretender Vorsitzender)

Christian Bregenborn
(stellvertretender Beisitzer)

Thomas Kempf
(stellvertretender Beisitzer)

2. Aussprache:

BM Schlafke erläutert den Sachverhalt und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlage Nr. 2019-014.

Es wird keine weitere Aussprache gewünscht.

3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

offen:



geheim:



Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 2

4. Beschluss:

In den Gemeindewahlausschuss werden gewählt:

Ordentliches Mitglied

HAL Elke Müller
(Vorsitzende)

GR Dieter Maier
(Beisitzer)

GR Manfred Bläse
(Beisitzer)

persönlicher Stellvertreter

Wolfgang Rothmann
(stellvertretender Vorsitzender)

Christian Bregenborn
(stellvertretender Beisitzer)

Thomas Kempf
(stellvertretender Beisitzer)



Gemeinderat 14.03.2019 - öffentlich

Beschlussvorlage: Nr. 2019-014
 Aktenzeichen: 062.320
 Berichterstatter: HAL Elke Müller
 Anlage: -



Kommunalwahlen am 26.05.2019: Bildung des Gemeindewahlausschusses

1. Beschlusshistorie

Gemeinderat	öffentlich	21.02.2019
Gemeinderat	öffentlich	14.03.2019

2. Sachverhalt:

Da der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.02.2019 keine Personen für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses benannt hat und demzufolge keinen Beschluss über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses gefasst hat, wurde das Thema vertagt.

Dem Gemeinderat wird nunmehr ein Besetzungsvorschlag vorgelegt. Im Weiteren bleibt der Sachverhalt unverändert. Auf die Beschlussvorlage Nr. 2019-006 wird verwiesen.

3. Beschlussvorschlag:

In den Gemeindewahlausschuss werden gewählt:

Ordentliches Mitglied

HAL Elke Müller
 (Vorsitzende)

GR Dieter Maier
 (Beisitzer)

GR Manfred Bläse
 (Beisitzer)

persönlicher Stellvertreter

Wolfgang Rothmann
 (stellvertretender Vorsitzender)

Christian Bregenborn
 (stellvertretender Beisitzer)

Thomas Kempf
 (stellvertretender Beisitzer)

Eschbach, 25.02.2019


 Mario Schlafke
 Bürgermeister


 Elke Müller
 Hauptamtsleiterin


 Tanja Sommer
 Rechnungsamtsleiterin



NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	☒
Sitzung:	14.03.2019	nichtöffentlich:	☐
Anwesend:	Bürgermeister und 9 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	797.191

TOP 5

Planungsvereinbarung zwischen den Kommunen und der DB Netz AG sowie Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen zur Vermeidung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der geplanten Bahntrasse im PfA 8.3 und 8.4 als Beitrag der Region zur Sicherung der überwiegend in Tieflage geführten Bürgertrasse

1. Beschlussantrag:

Der geänderten Planungsvereinbarung der Kommunen mit dem Land Baden-Württemberg und der DB Netz AG (Anlage 1) und der geänderten Kooperationsvereinbarung mit den anderen beteiligten Kommunen (Anlage 2) wird zugestimmt.

2. Aussprache:

BM Schlafke trägt den Sachverhalt vor und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlage Nr. 2019-013.

Es wird keine weitere Aussprache gewünscht.

3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
offen: ☒ geheim: ☐	Enthaltungen:	1

4. Beschluss:

Der geänderten Planungsvereinbarung der Kommunen mit dem Land Baden-Württemberg und der DB Netz AG (Anlage 1) und der geänderten Kooperationsvereinbarung mit den anderen beteiligten Kommunen (Anlage 2) wird zugestimmt.



Gemeinderat 14.03.2019 - Öffentlich

Beschlussvorlage: Nr. 2019-013
Aktenzeichen: 797.191
Berichtersteller: HAL Elke Müller
Anlage: Rahmenterminplan, Verteilerschlüssel,
Kooperationsvereinbarung zw. den Kommunen
Trilaterale Planungsvereinbarung



Planungsvereinbarung zwischen den Kommunen und der DB Netz AG sowie Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen zur Vermeidung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der geplanten Bahntrasse im PfA 8.3 und 8.4 als Beitrag der Region zur Sicherung der überwiegend in Tieflage geführten Bürgertrasse

1. Beschlusshistorie

Gemeinderat	Elektronisches Verfahren	22.02.2018
Gemeinderat	Öffentlich	14.03.2019

2. Sachverhalt:

Auf die Beschlussvorlage Nr. 2018-006 wird verwiesen.

Im elektronischen Verfahren am 22.02.2018 wurden die Planungsvereinbarung der Kommunen mit der DB Netz AG (Anlage 4) und die Kooperationsvereinbarung mit den anderen beteiligten Kommunen (Anlage 3) beschlossen.

Nach weiteren Gesprächen mit dem Land und DB haben sich nun kleine Änderungen an der Planungsvereinbarung ergeben, welche eine erneute Beschlussfassung erfordern. Die Planungsvereinbarung (Stand: 18.02.2019) mit den entsprechenden Änderungen (gelb markiert) ist der Beschlussvorlage beigelegt. Diese Vereinbarung enthält die Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung („G II O“).

Die Kooperationsvereinbarung über die Vertretung und Federführung bei der Steuerung durch die Stadt Bad Krozingen hat sich ebenfalls geringfügig geändert.

Die Machbarkeitsstudie wurde dem Gemeinderat wg. des erheblichen Umfangs bereits vorab per Mail zugesandt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es ist zu erwarten, dass sich der Umfang der von den anderen Gemeinden an die Stadt Bad Krozingen zu erstattenden Kosten in einem überschaubaren Rahmen hält, denn in der Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG ist vorgesehen, dass

die DB Netz AG grundsätzlich auch die für die Projektsteuerung erforderlichen internen Personalkosten der federführenden Stadt Bad Krozingen übernimmt.

Herr Bürgermeister Volker Kieber hat die Kostenübernahme bis einschließlich Vertragsabschluss durch die Stadt Bad Krozingen bestätigt. Der weitere Kostenanteil wird zu 50 % nach Einwohnerzahl und zu 50 % nach Flächenanteil umgelegt. Für die Gemeinde Eschbach beträgt dieser damit 6% (Einwohner), bzw. 8 % (Fläche).

4. Beschlussvorschlag:

Der geänderten Planungsvereinbarung der Kommunen mit dem Land Baden-Württemberg und der DB Netz AG (Anlage 1) und der geänderten Kooperationsvereinbarung mit den anderen beteiligten Kommunen (Anlage 2) wird zugestimmt.

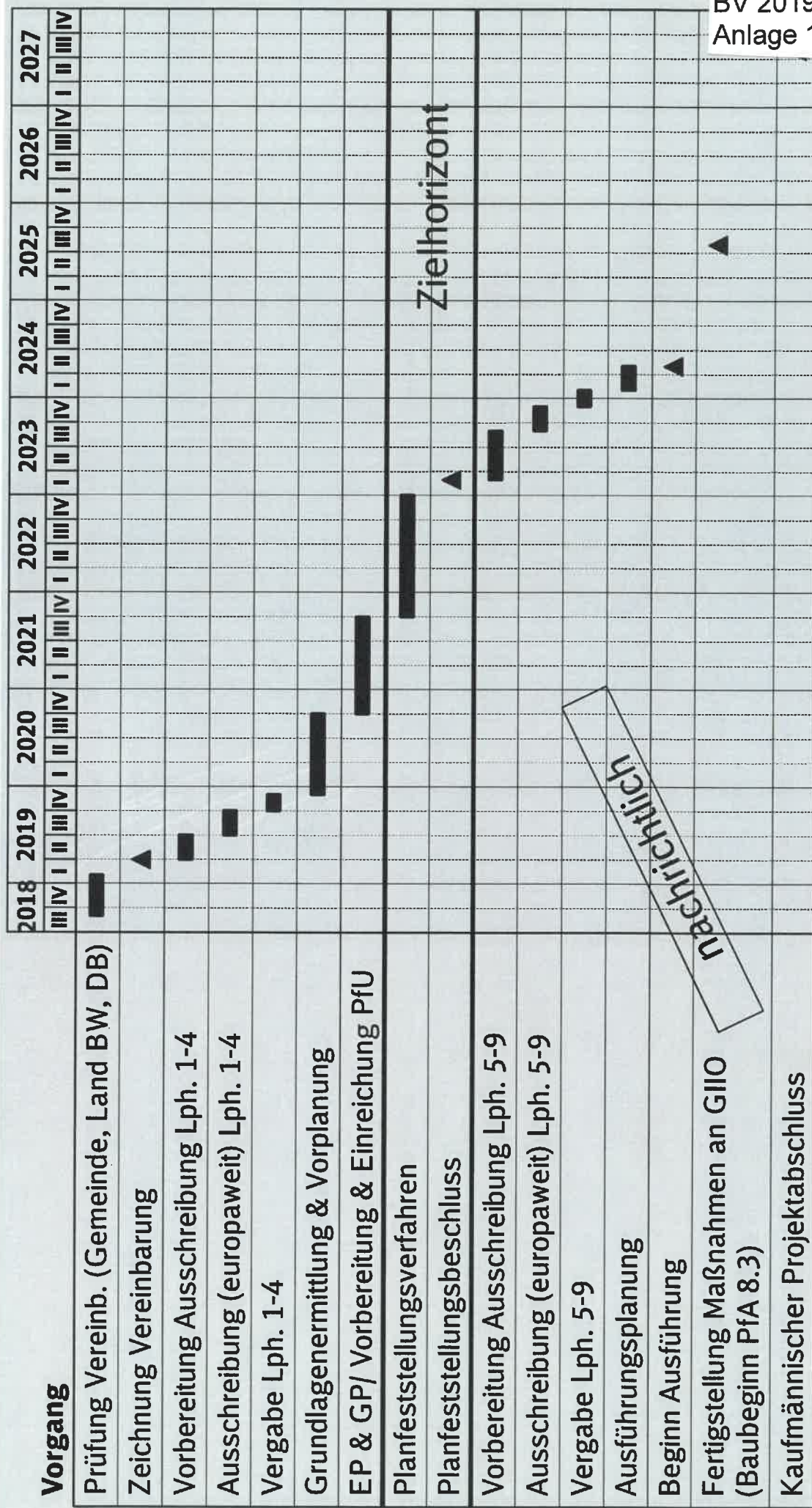
Eschbach, 25.02.2019


Mario Schlafke
Bürgermeister
Elke Müller
Hauptamtsleiterin
Tanja Sommer
Rechnungsamtsleiterin

Rahmenterminplan

Aktuelle Terminalschiene Planung GII0

Stand 10/2018



BV 2019-013
Anlage 1

3503/17 - Bad Krozingen / DB Netz AG wg. Planungsvereinbarung Hochwasserschutz

Kostenverteilung zwischen den Städten/Gemeinden
Verteilung 50 % Einwohner und 50 % Gemarkungsfläche

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Einwohner (Stand: 30.06.2016)	Anteil %	Kosten Anteil €	Fläche ha	Anteil %	Kosten Anteil €	Summe
1.	Stadt Bad Krozingen	20.479	46		3.535	30		
2.	Gemeinde Buggingen	4.119	9		1.532	13		
3.	Gemeinde Eschbach	2.655	6		1.003	8		
4.	Gemeinde Hartheim am Rhein	4.875	11		2.605	22		
5.	Stadt Heitersheim	6.165	14		1.171	10		
6.	Gemeinde Schallstadt	6.141	14		1.956	17		
	gesamt	44.434	100		11.802	100		

Aufgestellt
Bad Krozingen, den 10.01.2018
FB Bauverwaltung

K. Großmann

Kooperationsvereinbarung

BV 2019-013

Anlage 3

zwischen

der Stadt Bad Krozingen, Baslerstraße 30, 79189 Bad Krozingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Volker Kieber,

der Gemeinde Buggingen, Hauptstraße 31, 79426 Buggingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Ackermann,

der Gemeinde Eschbach, Hauptstraße 24, 79427 Eschbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Mario Schlafke,

der Gemeinde Hartheim am Rhein am Rhein, Feldkircher Str. 17, 79258 Hartheim am Rhein, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Ostermaier,

der Stadt Heitersheim, Hauptstraße 9, 79423 Heitersheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Löffler,

der Gemeinde Schallstadt, Kirchstraße 16, 79227 Schallstadt, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Czybulka

Präambel

Die geplante ABS/NBS (Aus- und Neubaustrecke) Karlsruhe – Basel soll gemäß den Festlegungen des Projektbeirats und dem entsprechenden Bundestagsbeschluss im Bereich der PfA 8.3 und 8.4 überwiegend in Tieflage geführt werden. Die Neubaustrecke quert in diesem Bereich Flächen, die gemäß den aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg als Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 76 WHG der natürlichen Vorflutsysteme (Gewässer I. und II. Ordnung) gelten. Daher kommt es im Umgriff der Bahntrasse zu entsprechenden Konfliktpunkten mit der Ausweisung als Überschwemmungsgebiet.

Im Projektbeirat wurde festgelegt, dass „eine Lösung angestrebt [wird], die zu keinen zusätzlichen Maßnahmen an DB-Anlagen führt“. Hierzu wurde im Rahmen der Vorplanung die Fichtner Water & Transportation GmbH vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit der Machbarkeitsstudie „Auswirkungen von Hochwasser für den Neubau des 3./4. Gleises in der Bürgertrasse in Tieflage in den PfA 8.3 und 8.4“ (HWF-Machbarkeitsstudie) beauftragt. Diese hatte das Ziel, planerische Möglichkeiten einer Hochwasserfreilegung der geplanten Bahntrasse aufzuzeigen und zu bewerten sowie dabei mögliche Synergieeffekte der Hochwasserschutzmaßnahmen einerseits und gewässerökologischen Erfordernissen der Wasserrahmenrichtlinie WRRL andererseits zu berücksichtigen. Gleichzeitig war zu berücksichtigen, dass Maßnahmen der Hochwasserfreilegung der Neubaustrecke keine negativen Folgen auf den Hochwasserschutz der umliegenden Kommunen haben dürfen. Das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung zeigt auf, dass eine Hochwasserfreilegung der Neubaustrecke grundsätzlich möglich ist. Das Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Freiburg) hat sich insofern bereits zur Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung („G I O“) verpflichtet.

Als Beitrag der Region, dass die geplante Bahntrasse im Bereich der PfA 8.3 und 8.4 nach den Festlegungen des Projektbeirats und dem entsprechenden Bundestagsbeschluss überwiegend in Tieflage geführt wird, übernehmen die vertragsschließenden Kommunen die Federführung für die Planung der HWS-Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung gegen Erstattung der Planungskosten durch **das Land Baden-Württemberg** (Leistungsphasen 1-4). Zusätzlich werden vom Bund die Kosten für die erforderlichen Sondergutachten (Geotechnik, Umweltuntersuchungen, HWGK Nachweis, etc.) getragen.

Hierzu schließen die vertragschließenden Kommunen mit dem Land Baden Württemberg und der DB Netz AG eine Planungsvereinbarung, die diesem Vertrag (Stand: 18.02.2019) beigelegt ist. Diese Planungsvereinbarung enthält die Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung („G II O“).

In der Besprechung zur Umsetzung HWS GII O an der Bürgertrasse am 27.10.2017 wurde festgelegt, dass die Stadt Bad Krozingen bei dem Abschluss und der Durchführung der Planungsvereinbarung die Federführung bei der Steuerung übernimmt und zugleich die anderen vertragschließenden Kommunen vertritt. Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Bevollmächtigung der Stadt Bad Krozingen mit dem Abschluss der Planungsvereinbarung mit dem Land Baden Württemberg und der DB Netz AG. Ferner regelt die vorliegende Vereinbarung die Abstimmung zwischen den vertragschließenden Kommunen und die anteilige Erstattung der der Stadt Bad Krozingen im Zusammenhang mit der Durchführung der Planungsvereinbarung anfallenden Kosten, die nicht von der DB Netz AG übernommen werden.

Vorab wird ausdrücklich klargestellt, dass sich die vertragschließenden Kommunen nicht an den Baukosten beteiligen. Die Übernahme der Baukosten ist vielmehr zwischen Bund und Land zu verhandeln.

In § 5 Abs. 5 der Planungsvereinbarung verpflichten sich die vertragschließenden Kommunen allerdings gegenüber dem Land Baden Württemberg und der DB Netz AG, die zu planenden und zu genehmigenden Hochwasserschutzanlagen nach ihrer Fertigstellung auf ihrer jeweiligen Gemarkung zu übernehmen, zu unterhalten und instand zu halten, um dauerhaft den Schutzzweck zu sichern. Eine Pflicht zur Herstellung der Anlagen wird hierdurch nicht begründet. Die Einzelheiten werden in einer nachgelagerten Vereinbarung geregelt.

Zu diesen Zwecken schließen die Beteiligten die nachfolgende

Kooperationsvereinbarung.

§ 1

Bevollmächtigung der Stadt Bad Krozingen zum Abschluss der Planungsvereinbarung

- (1) Die Kommunen Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Schallstadt bevollmächtigen die Stadt Bad Krozingen, die Planungsvereinbarung mit dem Land Baden Württemberg und der DB Netz AG in ihrem Namen abzuschließen. Die Stadt Bad Krozingen wird diese Planungsvereinbarung im eigenen Namen abschließen.
- (2) Die Kommunen Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Schallstadt beauftragen die Stadt Bad Krozingen, die Planungsvereinbarung mit dem Land Baden Württemberg und der DB Netz AG auf der Grundlage des dieser Vereinbarung beiliegenden Entwurfs vom 18.02.2019 in ihrem Namen abzuschließen. Die Stadt Bad Krozingen wird ermächtigt, die Vereinbarung entsprechend dem beiliegenden Entwurf der Planungsvereinbarung vom 18.02.2019 mit dem Land Baden Württemberg und der DB Netz AG endzuverhandeln.
- (3) Soweit der beiliegende Entwurf der Planungsvereinbarung vom 18.02.2019 inhaltlich noch wesentlich modifiziert wird, hat die Stadt Bad Krozingen nochmals die Zustimmung der Gemeinderäte der vertragschließenden Kommunen einzuholen.

§ 2

Federführung der Steuerung durch die Stadt Bad Krozingen

- (1) Die Kommunen Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Schallstadt beauftragen und bevollmächtigen die Stadt Bad Krozingen, die Federführung bei der Steuerung des

Abschlusses und der Durchführung der Planungsvereinbarung mit dem Land Baden Württemberg und der DB Netz AG zu übernehmen.

- (2) Die Kommunen Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Schallstadt verpflichten sich gegenüber der Stadt Bad Krozingen, dieser die nötigen Informationen, die ihre Gemarkung betreffen, zu beschaffen und in der in der Planungsvereinbarung genannten digitalen Form zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Kommunikation und Abstimmung zwischen den Kommunen

- (1) Die vertragschließenden Kommunen regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der Planungsvereinbarung mit dem Land Baden Württemberg und der DB Netz AG ergebenden Fragen zeitnah in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Die Stadt Bad Krozingen wird die Kommunen Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Schallstadt über alle wesentlichen Ergebnisse und Ereignisse jeweils zeitnah informieren.
- (3) Die Information erfolgt grundsätzlich per Email an folgenden Verteiler:
gemeinde@buggingen.de, Gemeinde Buggingen
info@gemeinde-eschbach.de, Gemeinde Eschbach
gemeinde@hartheim.de, Gemeinde Hartheim am Rhein
martin-gekeler@heitersheim.de, Stadt Heitersheim
rathaus@schallstadt.de, Gemeinde Schallstadt
- (4) Zuständige Ansprechpartnerin bei der Stadt Bad Krozingen ist Frau Kerstin Großmann Kerstin.Grossmann@bad-krozingen.de. Die Vertretung liegt bei xx.
- (5) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in der Planungsvereinbarung getroffenen Regelungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so hat die Stadt Bad Krozingen die Änderungen bzw. Ergänzungen mit den Kommunen Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Schallstadt abzustimmen.

§ 4

Kostenerstattung der nicht von der DB NETZ AG übernommenen Kosten der Stadt Bad Krozingen

- (1) Die Kommunen Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Schallstadt verpflichten sich gegenüber der Stadt Bad Krozingen, die dieser im Zusammenhang mit der Durchführung der Planungsvereinbarung tatsächlich entstehenden Kosten, die von der DB NETZ AG und dem Land Baden Württemberg nach der Planungsvereinbarung nicht übernommen werden, nach Maßgabe von Abs. 2 auf Nachweis anteilig zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet, soweit sie von der DB NETZ AG und dem Land Baden Württemberg nach der Planungsvereinbarung nicht erstattet werden und nach Abschluss der Planungsvereinbarung mit dem Land Baden Württemberg und der DB Netz AG anfallen. Zum umlagefähigen Aufwand gehören ferner etwaige Rückforderungen der DB NETZ AG und dem Land Baden Württemberg nach § 10 der Planungsvereinbarung mit der DB NETZ AG einschließlich etwaiger Zinszahlungen.
- (2) Der umlagefähige Aufwand nach Abs.1 wird auf alle vertragsbeteiligten Kommunen verteilt. Der Verteilungsschlüssel erfolgt 50% nach Einwohnern und 50% nach Gemarkungsfläche. Danach tragen die vertragsbeteiligten Kommunen jeweils folgende Anteile:

- die Gemeinde Buggingen: 11 %

• die Gemeinde Eschbach:	7 %
• die Gemeinde Hartheim am Rhein:	16,5 %
• die Stadt Heitersheim:	12 %
• die Gemeinde Schallstadt:	15,5 %
• die Stadt Bad Krozingen:	38 %
	100 %

- (3) Die Kommunen Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Schallstadt tragen ihre Kosten für Eigenleistungen selbst. Insoweit handelt es sich um Sowieso-Kosten.

§ 5 Haftungsbeschränkung

Die Stadt Bad Krozingen haftet den Kommunen Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Schallstadt nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 6 Wirksamwerden

Die vorliegende Vereinbarung wird wirksam, wenn ihr alle Gemeinderäte der vertragschließenden Kommunen zugestimmt haben.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Jede beteiligte Kommune erhält eine Ausfertigung.

§ 8 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1** Planungsvereinbarung mit dem Land Baden Württemberg und der DB Netz AG mit Anlagen 1 bis 4 (Stand: 18.02.2019)
- Anlage 2** Kostenverteilungsschlüssel (Stand: Januar 2018)

Bad Krozingen, den

.....

Bürgermeister Volker Kieber
für die Stadt Bad Krozingen

Buggingen, den

.....

Bürgermeister Johannes Ackermann
für die Gemeinde Buggingen

Eschbach, den

.....

Bürgermeister Mario Schlafke
für die Gemeinde Eschbach

Hartheim am Rhein, den

.....

Bürgermeister Stefan Ostermaier
für die Gemeinde Hartheim am Rhein

Heitersheim, den

.....

Bürgermeister Martin Löffler
für die Stadt Heitersheim

Schallstadt, den

.....

Bürgermeister Jörg Czybulka
für die Gemeinde Schallstadt

Vereinbarung

zwischen

**der Stadt Bad Krozingen, Baslerstraße 30, 79189 Bad Krozingen,
der Gemeinde Buggingen, Hauptstraße 31, 79426 Buggingen,
der Gemeinde Eschbach, Hauptstraße 24, 79427 Eschbach,
der Gemeinde Hartheim, Feldkircher Str. 17, 79258 Hartheim am Rhein,
der Gemeinde Heitersheim, Hauptstraße 9, 79423 Heitersheim,
der Gemeinde Schallstadt, Kirchstraße 16, 79227 Schallstadt, als Zuwendungsempfänger,**

jeweils vertreten durch die Stadt Bad Krozingen

diese vertreten durch Herrn Bürgermeister Volker Kieber

- nachfolgend „Kommunen“ genannt -

dem

Land Baden-Württemberg als Zuwendungsgeber,
vertreten durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg,
Dorotheenstr. 8, 70173 Stuttgart

- nachfolgend „Land“ genannt -

und der

DB Netz AG

vertreten durch das
Großprojekt ABS/NBS Karlsruhe-Basel, Streckenabschnitt 8
Schwarzwaldstraße 82
76137 Karlsruhe

- nachfolgend „DB“ genannt -

Präambel

Die ABS/NBS (Aus- und Neubaustrecke) Karlsruhe – Basel ist im BVWP (Bundesverkehrswegeplan) als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs enthalten. Die Finanzierung des Projekts erfolgt überwiegend aus Bundeshaushaltsmitteln. Das Projekt hat den durchgehenden viergleisigen Ausbau der bestehenden Rheintalbahn mit dem Ziel der Verkürzung der Reise- und Transportzeiten, der Kapazitätserweiterung und der Qualitätsverbesserung zum Gegenstand.

Im Streckenabschnitt (StA) 8 plant die DB Netz AG den Ausbau der Rheintalbahn durch zwei zusätzliche Gleise für den Güterverkehr, und zwar in den Planfeststellungsabschnitten (PfA) 8.0 bis 8.2 weitgehend eng gebündelt mit der Bundesautobahn BAB A5. In den südlich anschließenden PfA 8.3 und 8.4 rückt die Neubaustrecke von der BAB A5 Richtung Osten ab und soll im Knoten Hülbelheim mit der bestehenden Rheintalbahn verknüpft werden. Die Neubaustrecke quert in diesem Bereich Flächen, die

gemäß den aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg als Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 76 WHG der natürlichen Vorflutssysteme (Gewässer I. und II. Ordnung) gelten.

Da die geplante Bahntrasse gemäß den Festlegungen des Projektbeirats und dem entsprechenden Bundestagsbeschluss im Bereich der PfA 8.3 und 8.4 überwiegend in Tieflage geführt werden soll und es somit im Umgriff der Bahntrasse zu entsprechenden Konfliktpunkten mit der Ausweisung als Überschwemmungsgebiet kommt, wurde im Projektbeirat festgelegt, dass „eine Lösung angestrebt [wird], die zu keinen zusätzlichen Maßnahmen an DB-Anlagen führt“. Hierzu wurde im Rahmen der Vorplanung die Fichtner Water & Transportation GmbH vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit der Machbarkeitsstudie „Auswirkungen von Hochwasser für den Neubau des 3./4. Gleises in der Bürgertrasse in Tieflage in den PfA 8.3 und 8.4“ (HWF-Machbarkeitsstudie) beauftragt. Diese hatte das Ziel, planerische Möglichkeiten einer Hochwasserfreilegung der geplanten Bahntrasse aufzuzeigen und zu bewerten sowie dabei mögliche Synergieeffekte der Hochwasserschutzmaßnahmen einerseits und gewässerökologischen Erfordernissen der Wasserrahmenrichtlinie WRRL andererseits zu berücksichtigen. Gleichzeitig war zu berücksichtigen, dass Maßnahmen der Hochwasserfreilegung der Neubautrecke keine negativen Folgen auf den Hochwasserschutz der umliegenden Gemeinden haben dürfen. Das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung zeigt auf, dass eine Hochwasserfreilegung der Neubautrecke grundsätzlich möglich ist. Das Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Freiburg) hat sich insofern bereits zur Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung („G I O“) verpflichtet.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keine Verpflichtung der Kommunen begründet wird, die für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erforderlichen Baukosten zu tragen.

§ 1 **Gegenstand der Vereinbarung** **Sprechklausel**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung (G II O), sowie deren Finanzierung. Grundlage ist die Machbarkeitsstudie der Fa. Fichtner Water & Transportation GmbH über die Auswirkungen von Hochwasser für den Neubau des 3./4. Gleises in der Bürgertrasse in Tieflage im PfA 8.3 und im PfA 8.4 (HWF-Machbarkeitsstudie, Anlage 1).

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung (G II O), die dauerhaft ihre schützende Wirkung entfalten und eine hochwasserüberschwemmungsfreie Eisenbahninfrastruktur in Tieflage im PfA 8.3 und PfA 8.4 gewährleisten, d.h. keine zusätzlichen Maßnahmen an DB-Anlagen erfordern. Ziel ist ebenfalls eine Planung von Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung (G II O) ohne aufwendige technische Anlagen. Solche Maßnahmen sind z. B. Deicherhöhungen, Deichsicherungen, Gewässerausbau, usw., also keine Hochwasserrückhaltebecken, Wehre oder maschinentechnische Anlagen zur Hochwasserabhaltung. Es ist die nach Abschluss der Variantenuntersuchung in der Leistungsphase 2 HOAI wirtschaftlichste Lösung zu planen.

- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erstellung der Planung für trassenferne Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung (G II O) zur dauerhaften Hochwasserfreilegung der Trasse in Tieflage im PfA 8.3 und PfA 8.4 der Neubautrecke Karlsruhe-Basel in Überschwemmungsgebieten bis HQ₁₀₀ mit einer Modellberechnung für den Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen.
- (3) Zu den nach diesem Vertrag zu erstellenden Planungen gehören auch erforderliche Sondergutachten und weitere erforderliche Begleituntersuchungen, z.B. naturschutzfachliche Untersuchungen / Erhebungen (UVS, Artenschutz, Natura 2000, ggf. Einzelfallprüfung).
- (4) Gegenstand dieser Vereinbarung ist es ferner, dass die Kommunen die zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1

- erforderlichen Baugenehmigungen,
- erforderlichen wasserrechtlichen „Genehmigungen“ (z.B. wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss) und
- erforderlichen sonstigen Genehmigungen

bei der jeweils zuständigen Behörde beantragen und die entsprechenden Genehmigungsverfahren bis zur Erteilung der erforderlichen Genehmigungen begleiten.

- (5) Das Land sagt die Finanzierung der Planungskosten für die Herstellung des Hochwasserschutzes an G II O in den PfA 8.3 und 8.4 zu. Voraussetzung hierfür ist, dass die betroffenen Kommunen die zu planenden und zu genehmigenden Hochwasserschutzanlagen nach ihrer Fertigstellung übernehmen, unterhalten und instand halten, um den dauerhaften Schutzzweck zu sichern.
- (6) Die Finanzierung des Landes erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (weiter genannt „Zuwendung“). Der Bewilligungszeitraum beginnt am 1. Januar 2019 und endet am 31.12.2025.
- (7) Die Umsetzung bzw. Baudurchführung der nach dieser Vereinbarung zu planenden Hochwasserschutzmaßnahmen und die Kostentragung hierfür ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Das Land ist aber bereit, auch die Baukosten für die Herstellung des Hochwasserschutzes an G II O in den PfA 8.3 und 8.4 zu übernehmen. Das Nähere wird in einer weiteren trilateralen Vereinbarung geregelt. Im Vorfeld hat die Region für diese Maßnahmen Kosten zwischen 13 Mio. EUR und 22,5 Mio. EUR ermittelt. Alle Beteiligten werden darauf hinwirken, dass die Bau- und Planungskosten in Höhe von 22,5 Mio. EUR nicht überschritten werden. Zeichnet sich eine Überschreitung der Kosten ab, verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt Gespräche zur Lösung aufzunehmen.
- (8) Die Querung von Infrastrukturanlagen und -einrichtungen (z.B. Straßen, Feldwege, Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art) mit der Trasse in Tieflage im PfA 8.3 und PfA 8.4 der Neubautrecke Karlsruhe-Basel ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2

Durchführung der Planung

- (1) Vorhabenträger der Planung und der durchzuführenden Genehmigungsverfahren sind die Kommunen.
- (2) Die Kommunen lassen die Planung von einem geeigneten und leistungsfähigen Ingenieurbüro erstellen.
- (3) Für die Begleitung der Planung und der Genehmigungsverfahren wird ein Steuerungsteam mit folgenden Beteiligten eingerichtet:
 - Vertreter der Kommunen
 - Vertreter des RP Freiburg
 - Vertreter der DB
 - Vertreter des Landes

Die Stadt Bad Krozingen hat die Federführung bei der Steuerung.

- (4) Die Vertragsparteien streben an, die Planungen innerhalb eines gemäß dem Rahmenterminplan in Anlage 2 festgelegten Zeitraums durchzuführen.
- (5) Die Vertragsparteien stimmen sich planerisch, bautechnisch und terminlich zum Stand der Planung ab.

- (6) Die gesamte Planung ist EDV-gerecht durchzuführen. Sämtliche Planungsdaten sind digitalisiert der DB im pdf- und docx-Format zu übergeben.
- (7) Die erforderlichen Baugenehmigungen sowie die erforderlichen wasserrechtlichen und sonstigen, ggf. erforderlichen Genehmigungen für die zu planenden Maßnahmen werden von den Kommunen beim zuständigen Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald beantragt.

§ 3 Grundlagen und Umfang der Planung

- (1) Der Planung sind folgende Unterlagen zugrunde zu legen:
 - Machbarkeitsstudie der Fa. Fichtner Water & Transportation GmbH „Auswirkungen von Hochwasser für den Neubau des 3./4. Gleises in der Bürgertrasse in Tieflage im DB-Streckenabschnitt 8.3 und 8.4“ (HWF-Machbarkeitsstudie)
 - Planunterlagen der DB für den PfA 8.3, Stand: Genehmigungsplanung
 - Planunterlagen der DB für den PfA 8.4, Stand: Vorplanung
 - Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg, mit dem jeweils aktuellen Stand
- (2) Bei der Planung ist zu unterstellen, dass bei den Gewässern I. Ordnung die in der HWF-Machbarkeitsstudie vorgesehenen Maßnahmen vollständig durchgeführt werden.
- (3) Die Planung erfolgt im Übrigen auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Bestimmungen, der aktuellen technischen Regelwerke und den anerkannten Regeln der Technik. Mögliche Synergieeffekte der Hochwasserschutzmaßnahmen einerseits und den gewässerökologischen Erfordernissen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) andererseits sind bei den Planungen zu berücksichtigen.
- (4) Die Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen an G II O umfasst:
 - a) Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)
 - b) Vorplanung einschließlich Variantenuntersuchung (Leistungsphase 2 HOAI)
 - c) Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
einschließlich
 - Kostenberechnung
 - sämtlicher vergabereifen Planungsunterlagen (auch Bauzustände und Gutachten), soweit diese nicht Bestandteil der Ausführungsplanung sind
 - Bauzeiten- und Mittelabflussplan
 - Ausarbeitung eines Instandhaltungskonzeptes der geplanten Maßnahmen, einschl. der erforderlichen Kostenberechnung dafür
 - d) Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)
- (5) Die Planungsleistungen sind stufenweise zu beauftragen. Es sind zunächst die Leistungen bis zum Abschluss der Vorplanung zu erbringen. Die Weiterführung der Planung setzt eine schriftliche Einigung zwischen den Vertragsparteien und eine gemeinsame Festlegung der weiter zu planenden Maßnahmen voraus.

- (6) Durchführung vorgezogener Baugrunderkundungen in der HOAI Lph 1-2 bedarf der vorherigen Zustimmung der DB.

§ 4

Pflichten und Rechte des Landes

- (1) Das Land verpflichtet sich, die Finanzierung für die Planung gem. § 3 Abs. 4 und die in § 8 genannten Kosten zu tragen.

§ 5

Pflichten und Rechte der Kommunen

- (1) Die Kommunen unternehmen alle erforderlichen Tätigkeiten, damit die Planung möglichst innerhalb des zwischen den Vertragspartnern in dem Rahmenterminplan (Anlage 2) näher abgestimmten Zeitrahmens erstellt wird. Anschließend werden die Kommunen alle erforderlichen Genehmigungsverfahren einleiten und hierzu bei der jeweils zuständigen Behörde die entsprechenden Genehmigungsanträge mit den erforderlichen Genehmigungsunterlagen soweit wie möglich innerhalb der zwischen den Vertragspartnern in dem Rahmenterminplan (Anlage 2) vorgesehenen Zeitpunkte einreichen. In den laufenden Genehmigungsverfahren werden die Kommunen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die beantragten Genehmigungen möglichst innerhalb des zwischen den Vertragspartnern in dem Rahmenterminplan (Anlage 2) näher abgestimmten Zeitrahmens erteilt werden.
- (2) Die Kommunen sind verpflichtet, die notwendigen Planunterlagen vollständig und ordnungsgemäß erstellen zu lassen und erarbeitete Teil- bzw. Zwischenergebnisse eng mit der DB abzustimmen, die DB über die Erstellung und den Fortschritt der Planung kontinuierlich zu informieren und einmal pro Quartal eine aktualisierte Leistungs- und Abrechnungsplanung sowie ein Sachbericht über die durchgeführten Maßnahmen und Leistungen in Kurzberichtsform der DB vorzulegen.
- (3) Die Kommunen lassen außerdem die Planung in Abstimmung mit allen weiteren erforderlichen Beteiligten und Behörden erstellen.
- (4) Die Kommunen verpflichten sich, die Zuwendung des Landes nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks zu verwenden und die Planungen nach Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erstellen zu lassen.
- (5) Die Kommunen verpflichten sich im Übrigen bereits jetzt, die zu planenden und zu genehmigenden Hochwasserschutzanlagen nach ihrer Fertigstellung auf ihrer jeweiligen Gemarkung zu übernehmen, zu unterhalten und instand zu halten, um dauerhaft den Schutzzweck zu sichern. Eine Pflicht zur Herstellung der Anlagen wird hierdurch nicht begründet. § 1 Abs. 7 bleibt unberührt. Die Einzelheiten werden in einer nachgelagerten Vereinbarung geregelt.

§ 6

Pflichten und Rechte der DB

- (1) Die DB verpflichtet sich das Land über den Fortschritt der Planung regelmäßig zu informieren.
- (2) Die DB verpflichtet sich für das Land die Rechnungsprüfung gem. § 9 Abs. 12 für die Kosten der Planung gem. § 3 Abs. 4, anhand der Abrechnungsunterlagen gem. § 9 Abs. 2 bis 3 und nach Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung, durchzuführen.
- (3) Die DB haftet nicht für die zweckgemäße Verwendung der Zuwendung durch die Kommunen.

- (4) Die DB Netz AG wird prüfen, ob für die Herstellung des Hochwasserschutzes an Gewässern 2. Ordnung Fördermittel für den Ausbau der Transeuropäischen Netze (TEN) über die Connecting Europe Facility (CEF) beantragt werden können. Die Zahlungspflicht des Landes (§ 4) reduziert sich, soweit rechtlich möglich, um die bewilligten CEF-Mittel.

§ 7

Vergabe von Aufträgen

- (1) Die Kommunen verpflichten sich, die Planungen nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erstellen zu lassen. Hierzu werden die erforderlichen Planungsleistungen von den Kommunen ausgeschrieben und vergeben. Die Kommunen als öffentliche Auftraggeber dürfen Aufträge nur im Einklang mit dem öffentlichen Vergaberecht vergeben. Die DB wirkt – soweit erforderlich – bei den erforderlichen Vergabeverfahren mit. Die Kommunen haben die DB vor der Durchführung von Vergaben zu informieren.
- (2) Die Kommunen werden bei allen Auftragsvergaben, die Leistungen im Sinne des § 1 HOAI zum Gegenstand haben, die Geltung der HOAI vereinbaren.
- (3) Werden bei der Beauftragung Dritter die vorstehenden Vereinbarungen sowie die Fördermittelvorgaben des Landes nicht eingehalten, so ist das Land berechtigt, von den Kommunen die Erstattung der Kosten zu verlangen, die durch Aufträge entstanden sind, die unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen vergeben worden sind.

§ 8

Kostentragung

- (1) Das Land trägt die gesamten Kosten der Planung gem. § 3 Abs. 4. Zu den Kosten der Planung gehören insbesondere
- a) die Kosten für die nach diesem Vertrag erforderlichen Planungsleistungen und etwa notwendige ergänzende Untersuchungen einschließlich Sonderuntersuchungen nach § 1 Abs. 3,
 - b) die Kosten für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Kosten für die Durchführung des Vergabeverfahrens,
 - c) die Kosten für die Begleitung der Planung und der externen Projektsteuerung,
 - d) die Kosten für die Abstimmung der Planung mit den Betroffenen vor Ort,
 - e) die Kosten für die erforderlichen Genehmigungen und die Kosten für die Begleitung der Genehmigungsverfahren,
 - f) die Kosten für die Erstellung und Übergabe der Dokumentation an die DB,
 - g) die Rechtsberatungskosten der Kommunen im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der DB und dem Land.
- (2) Zu den Kosten der Planung gehören auch Eigenleistungen der Stadt Bad Krozingen als federführender Kommune.

§ 9

Abrechnung der Kosten

- (1) Die Abrechnung der zuwendungsfähigen Kosten gem. § 8 findet zwischen dem Land als Zuwendungsgeber und der Kommunen als Zuwendungsempfänger statt.
- (2) Bei der Abrechnung der Kosten der Planung gemäß § 3 Abs. 4 und § 8 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopien der Rechnungen der Auftragnehmer (sog. „Fremdleistungen“) inkl. Mengeneinzelnachweise für HOAI-Leistungen
 - Stundennachweise für Leistungen der Stadt Bad Krozingen als federführender Kommune (sog. „Eigenleistungen“)
- (3) Die Abrechnung der Planungskosten muss zudem nachfolgende Untergliederung aufweisen:
- Eigenleistungen der Stadt Bad Krozingen als federführender Kommune
 - Leistungen nach HOAI
 - Leistungen für externes Projektmanagement und externe Projektsteuerung (inkl. Termin- und Kostensteuerung)
 - sonstige Planungsleistungen (u.a. Gutachten) und sonstige Kosten (u.a. Genehmigungsgebühren)
- (4) Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Planungsfortschritt geleistet. Die Rechnungsstellung muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Aus Gründen des Datenschutzes ist es nicht erforderlich, dass Unterlagen Namen oder sonstige persönliche Daten von Mitarbeitern der Stadt Bad Krozingen oder von deren Auftragnehmern enthalten.
- (5) Eine abschließende Abrechnung der Kosten für die Planung erfolgt, wenn die Planung fertiggestellt oder abgebrochen wird.
- (6) Die Höhe der Kosten, die auf der Basis dieser Vereinbarung abschließend abgerechnet werden, ergibt sich aus der mit Dritten vereinbarten Vergütung für die von diesen erbrachten Leistungen und einer Vergütung für die Eigenleistungen der Stadt Bad Krozingen. Beim Abbruch der Planung werden vom Verursacher auch die Aufwendungen ersetzt, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge fortbestehender Vergütungsansprüche nach § 649 BGB entstehen. Außerdem werden bereits angefallene Gebühren für Verwaltungsakte auf Nachweis erstattet.
- (7) Für die Abrechnung der Eigenleistungen der Stadt Bad Krozingen wird ein Stundensatz von 63 € / h für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und einen Stundensatz von 79 / h für Mitarbeiter des höheren Dienstes gemäß der Kalkulation in Anlage 3 (= Anlage 1 der VwV-Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg vom 02.11.2018 (GABl. 2018, S. 716) vereinbart. Die Kalkulation der Stadt ist in vollem Umfang mit der Kalkulation der VwV-Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg vom 02.11.2018 (GABl. 2018, S. 716) identisch). Lohnsteigerungen werden nach TvÖD berücksichtigt.
- (8) Leistungen der für die Planung durch die Kommunen beauftragten Unternehmen werden nach ihrem Anfall ohne Zuschläge an das Land weiter verrechnet.
- (9) Alle Vergütungen werden zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Ist die Kommune nicht vorsteuerabzugsberechtigt, werden nur Brutto-Beträge ohne Ausweis der Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- (10) Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt, sind die Mittel vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder bis zur Rückzahlung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (11) Es wird jeweils eine Zahlungsfrist von 4 Wochen vereinbart, die mit dem Eingang der Rechnungen bei der DB Netz AG beginnt. Zahlungen sind auf das von der Stadt Bad Krozingen einzurichtende Projektkonto zu leisten, dessen Daten der DB und dem Land noch mitgeteilt wird.
- (12) Rechnungsanschrift:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstr. 8
70173 Stuttgart

- (13) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Versand der Rechnungen an die DB erfolgt. Die DB wird die Rechnungen innerhalb von einer Woche nach dem Eingang der Rechnung bei der DB auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen und an das Land unverzüglich vorab per E-Mail und auf dem Postweg zur Zahlung weiterleiten.

Versandadresse für die Rechnungsprüfung:

DB Netz AG
Großprojekt ABS/NBS Karlsruhe-Basel, Streckenabschnitt 8
Schwarzwaldstr. 82
76137 Karlsruhe

- (14) Auf Aufforderung der DB werden Kopien der Verträge sowie Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen innerhalb einer Woche der DB durch die Kommunen vorgelegt.

§ 10

Nachweis der Verwendung

- (1) Die Kommunen haben für die nach Maßgabe der § 7 bis 8 dieses Vertrags an sie ausgezahlten Mittel die Planungskosten gemäß den nachfolgenden Regelungen dem Land nachzuweisen.
- a) Der Nachweis von Eigenleistungen der Stadt Bad Krozingen erfolgt gemäß Mustervorlage in Anlage 4.
 - b) Der Nachweis der Fremdleistungen erfolgt anhand der Rechnungen der Auftragnehmer.
 - c) Ein Sachbericht über die durchgeführten Maßnahmen und Leistungen in Kurzberichtsform ist vorzulegen.
 - d) Auf Aufforderung des Landes werden Kopien der Verträge sowie Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen dem Land innerhalb einer Woche vorgelegt.
- (2) Die Kommunen haben alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Fertigstellung der Planungen an G II O aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Auf Wunsch des Landes werden die vorstehend genannten Unterlagen in Kopie innerhalb einer Woche zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

§ 11

Rückforderung

- (1) Bei den durch das Land zu zahlenden Kosten handelt es sich um Mittel, die der Nachprüfung im Rahmen einer Mittelverwendungsprüfung durch die zuständigen Behörden unterliegen. Das Land behält sich vor, im Falle von Beanstandungen im Rahmen dieser Prüfungen eine Änderung der Abrechnung zu verlangen und geleistete Zahlungen zurück zu fordern.
- (2) Die Rückforderung nach dem vorstehenden Absatz lässt die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen unberührt.
- (3) § 9 Absatz 10 gilt entsprechend.

§ 12

Hinweispflicht

Auf jeder herausgegebenen Mitteilung oder Veröffentlichung im Zusammenhang mit den Maßnahmen (z.B. Pläne, Planfeststellungsunterlagen, Informationsmaterial, usw.) ist ein Hinweis auf die finanzielle Förderung des Vorhabens anzugeben. Die entsprechenden Bildwortmarken werden von der DB und dem Land zur Verfügung gestellt.

§ 13

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) Die Kommunen sind verpflichtet, dem Land unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - sie neben den in diesem Vertrag geregelten voraussichtlichen Finanzierungen weitere finanzielle Unterstützungen für denselben Zweck bei anderer Stelle beantragen oder von ihnen erhalten,
 - der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der vertragliche Zweck nicht zu erreichen ist,
 - ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen den durch sie beauftragten Unternehmen beantragt oder eröffnet wird.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, der jeweils anderen Vertragspartei die Ansprechpartner verbindlich und schriftlich unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Vertrages mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Ansprechpartner.
- (5) Die DB ist verpflichtet, den Kommunen Änderungen der Planunterlagen der DB für den PfA 8.3 oder den PfA 8.4 unverzüglich anzuzeigen, soweit sie für die Planung der Kommunen nach dieser Vereinbarung relevant sind.

§ 14

Wirksamkeit

Der vorliegenden Vereinbarung haben alle Gemeinderäte der beteiligten Kommunen zugestimmt.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.
- (3) Diese Planungsvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist, Karlsruhe.
- (5) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, finden ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 16 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1** Machbarkeitsstudie der Fa. Fichtner Water & Transportation GmbH „Auswirkungen von Hochwasser für den Neubau des 3./4. Gleises in der Bürgertrasse in Tieflage im DB-Streckenabschnitt 8.3 und 8.4“ (HWF-Machbarkeitsstudie)
- Anlage 2** Rahmenterminplan inkl. Meilensteine
- Anlage 3** Kalkulation des Stundensatzes der Stadt Bad Krozingen
- Anlage 4** Mustervorlage: Stundennachweis für Eigenleistungen der Stadt Bad Krozingen

Stuttgart, den

.....
Für das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Bad Krozingen, den

.....
Bürgermeister Volker Kieber
Für die Kommunen

Karlsruhe, den

.....
Für die DB Netz AG

[Die Namen der Unterzeichner sind unter den Unterschriften in Druckschrift zu wiederholen!]



NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	☒
Sitzung:	14.03.2019	nichtöffentlich:	☐
Anwesend:	Bürgermeister und 9 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	-

TOP 6

Mitteilungen der Verwaltung

1. Standort my-e-car

BM Schlafke teilt mit, dass die vorgeschlagenen alternativen Standorte (Hauptstraße vor der Bäckerei, Verlag „Am Eschbach“, alter Rathaus-Parkplatz) wie vereinbart nochmal geprüft wurden. Im Ergebnis ist der Castellplatz ist der beste Standort.

Bei den alternativen Standorten handelt es sich entweder um private Grundstücke oder sie sind z.B. wegen der fehlenden Restbreite des Gehwegs nicht geeignet.

2. Zaunbauarbeiten KiTa Arche Noah

BM Schlafke teilt mit, dass die Zaunbauarbeiten bei der KiTa Arche Noah am 18.03.2019 beginnen.





NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	☒
Sitzung:	14.03.2019	nichtöffentlich:	☐
Anwesend:	Bürgermeister und 9 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	-

TOP 7

Anfragen an die Verwaltung

1. Jugendarbeit in Eschbach

GRat Riesterer erkundigt sich nach dem Sachstand.

BM Schlafke teilt hierzu mit, dass Herr Wallner inzwischen die Ausschreibung für das Personal gemacht habe und eine geeignete Bewerberin gefunden wurde. Diese werde dem Gremium voraussichtlich in der kommenden Sitzung vorgestellt. Mit der Kirchengemeinde müsse noch der Mietvertrag geschlossen werden, grundsätzlich bestehe jedoch Einigkeit. Es fehle noch die formelle Zustimmung des Kirchengemeinderates.

2. Geländer Gehweg Wohnanlage am Castell

GRat Calon erkundigt sich nach einem Termin für die Fertigstellung.

BM Schlafke berichtet, dass es noch keinen Termin gebe. In der Tat sei die Kommunikation mit der ausführenden Firma ein wenig schwierig geworden, seitdem die Gemeinde die Ausführung der Arbeiten am Gehweg und am Fahrbahnteiler bemängelt und reklamiert habe.





NIEDERSCHRIFT

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	☒
Sitzung:	14.03.2019	nichtöffentlich:	☐
Anwesend:	Bürgermeister und 9 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

Die Richtigkeit der Niederschrift wird bestätigt.


Mario Schlafke
Bürgermeister


Martin Suger


Elke Müller
Schriftführerin


Heiko Schrauber

